

### **39B – KINDERUNFALL**

Die Versicherung wird zur vereinbarten Prämie längstens bis zum Ende jenes Versicherungsjahres fortgeführt, in dem der Versicherte das 19. Lebensjahr vollendet und keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit bezieht.

Für das versicherte Kind, welches das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das sich in Folge eines Versicherungsfalles in medizinisch notwendiger stationärer Behandlung befindet, wird ab einem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens acht Tagen innerhalb von zwei Jahren ab Unfalltag ein einmaliges Kinderspitalgeld in der Höhe von EUR 450,- an den Versicherungsnehmer geleistet. Gemäß Art. 9, Pkt. 3. der AUVB 1999 werden für Personen unter 15 Jahren für den Todesfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.